



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1706 - 1712, DOK 401.6/017-BSG

Zur Anwendung des § 51 Abs. 2 SGB I (Aufrechnung) - BSG-Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 66/87

Zur Anwendung des § 51 Abs. 2 SGB I (Aufrechnung);

hier: BSG-Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 66/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.05.1989 - 12 RK 66/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Rentenversicherungsträger, der den Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen von der Rente unterlassen hatte, war unter der Geltung des § 393a Abs. 1 RVO berechtigt, den Einbehalt nicht verjährter Beiträge in den für eine Aufrechnung geltenden Grenzen des § 51 Abs. 2 SGB I nachzuholen.

Orientierungssatz:

Nachträglicher Einbehalt von Beiträgen aus Renten -
Verfassungsmäßigkeit - Treu und Glauben:

1. Die früheren Ungleichheiten zwischen dem nachträglichen Einbehalt der Beiträge aus Renten bzw. Versorgungsbezügen sind durch das neue Recht der §§ 255 Abs. 2 und 256 Abs. 2 SGB V von 01.01.1989 weitgehend aneinander angeglichen und damit beseitigt. Für den Gesetzgeber war die Rechtslage bis 31.12.1988 mit ihren Auswirkungen zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG vom 12.03.1975 - 1 BvL 15/71 u.a. = BVerfGE 39, 169, 193f; BVerfG vom 18.06.1975 - 1 BvL 4/74 = 40, 121, 140; BVerfG vom 11.10.1977 - 1 BvL 8/74 = 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.
2. Die Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR durch den Rentenversicherungsträger verstößt nicht gegen Treu und Glauben.